



Meinl GLOBAL
PROPERTY

Rechenschaftsbericht 2016/2017

Meinl 
Investment

JULIUS MEINL INVESTMENT
Gesellschaft m.b.H.

Meinl GLOBAL PROPERTY

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

Bericht über das 12. Rechnungsjahr
vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	5
Auszahlung	6
Internationale Kapitalmärkte Anlagepolitik	7
Ertragsrechnung	8
Vermögensaufstellung Zusammensetzung des Fondsvermögens	11
Bestätigungsvermerk	1'
Steuerliche Behandlung der Auszahlung	1)
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	19

**JULIUS MEINL INVESTMENT
Gesellschaft m.b.H.**

1010 Wien, Bauernmarkt 2
Telefon (01) 531 88
Telefax (01) 531 88 430

Gesellschafter

Meinl Bank AG, Wien

Staatskommissäre

OR Mag. Karin Kufner, Wien
AD Barbara Klein, Wien

Aufsichtsrat

Mag. Wolfgang Werfer, Wien, Vorsitzender
Dr. Daniel Charim, Wien, Vorsitzender-Stv.
Dr. Wolfgang Spitzzy, Wien

Geschäftsführung

Arno Mittermann, Wiener Neustadt
Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger, Wien

Depotbank

Meinl Bank AG, Wien

Publikumsfonds der JULIUS MEINL INVESTMENT Ges.m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ATX® FONDS	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL LIQUIDITY MANAGEMENT	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Arno Mittermann
MEINL ATX® FONDS	Arno Mittermann
MEINL CAPITAL INVEST	Arno Mittermann
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL EQUITY AUSTRIA	Matejka & Partner Asset Management GmbH
MEINL EASTERN EUROPE	Arno Mittermann
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL GLOBAL PROPERTY	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL INDIA GROWTH	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL JAPAN TREND	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL LIQUID	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL LIQUIDITY MANAGEMENT	Arno Mittermann
MEINL QUATTRO eu	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann

Abschlussprüfer

Grant Thornton Unitreu GmbH, Wien

Meinl GLOBAL PROPERTY

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

- ISIN AT0000A000C8 Thesaurierung -

Sehr geehrter Anteilinhaber!

Die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl GLOBAL PROPERTY, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW) für das 12. Rechnungsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl GLOBAL PROPERTY weist zu Rechnungsjahresende eine Größenordnung von 7,23 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile beträgt 370.939 Thesaurierungsanteile.

Der Thesaurierungsanteilswert betrug am Berichtsstichtag EUR 19,50 je Anteil. Die Auszahlung für das Rechnungsjahr 2016/2017 beträgt EUR 0,1010 je Anteil und wird ab 15. August 2017 ausbezahlt.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergab für die Zeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 - unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der Auszahlung - eine Performance von +8,30 % für Thesaurierungsanteile.

Das Risikomanagement erfolgt mit dem vereinfachten Verfahren (Commitment Approach).

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich noch auf das InvFG 1993. Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

AUSZAHLUNG

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Ab 16. August 2017 wird ein gemäß § 58 Abs 2 InvFG 2011 ermittelter Betrag ausbezahlt.

Für das Rechnungsjahr 1. Juli 2016/30. Juni 2017 wird eine Auszahlung von EUR 0,1010 je Anteil, das sind bei 370.939 Anteilen insgesamt EUR 37.466,8982 vorgenommen.

Die Auszahlung in der Höhe von

EUR 0,1010

je Anteil wird ab 15. August 2017 bei der Zahlstelle des Fonds, der Meinl Bank Aktiengesellschaft, kostenfrei ausgezahlt.

ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Rechnungs- jahresende	Fonds- volumen in Mio.EUR	errechneter Wert in EUR	Auszahlung je Anteil in Euro ¹⁾	Wertzuwachs / Wertminderung in % ²⁾	
				im Rechnungsjahr	seit Fondsbeginn
20.02.06 ³⁾		15,00			
28.02.06 ⁴⁾	10,99	15,19	0,00	+ 1,27	+ 1,27
30.06.06 ⁴⁾	26,93	14,84	0,02	- 2,30	- 1,07
30.06.07	49,84	17,40	0,01	+ 17,39	+ 16,15
30.06.08	20,39	11,75	0,03	- 32,43	- 21,52
30.06.09	10,94	7,99	0,03	- 31,83	- 46,50
30.06.10	13,41	10,85	0,01	+ 36,25	- 27,11
30.06.11	12,28	11,66	0,02	+ 7,56	- 21,59
30.06.12	11,05	12,81	0,02	+ 10,08	- 13,69
30.06.13	10,80	15,14	0,03	+ 18,36	+ 2,16
30.06.14	9,78	16,06	0,02	+ 6,29	+ 8,58
30.06.15	9,03	18,44	0,10	+ 14,96	+ 18,72
30.06.16	8,13	18,42	0,4475	+ 0,42	+ 25,35
30.06.17	7,23	19,50	0,1010	+ 8,30	+ 35,76

¹⁾ jeweils am 15. August

³⁾ Erstaussgabetag

²⁾ unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung

⁴⁾ Rumpfrechnungsjahr

INTERNATIONALE KAPITALMÄRKTE

Die im Fonds enthaltenen Immobilienmärkte konnten im Berichtszeitraum 01.07.2016 – 30.06.2017 wieder zulegen.

Der Berichtszeitraum war weiterhin von den Aktionen der Notenbanken geprägt. Das Programm der EZB zum Ankauf von Staatsanleihen (Quantitative Easing) wurde von 80 Milliarden EUR pro Monat auf 60 Milliarden gesenkt. Dies stütze weiterhin die Anleihenmärkte und sorgte für niedrige Zinsen.

Die Bank of Japan (BoJ) hat ihr Wertpapierkaufprogramm nicht weiter erhöht, obwohl das Inflationsziel von 2 % bisher klar verfehlt wurde. Aktuell versucht die Zentralbank die Zinskurve zu kontrollieren, indem die kurzfristigen Renditen im negativen Bereich und die langfristigen Zinsen rund um 0 verweilen sollen. Konjunkturell führten ansteigende Exporte und der Inlandskonsum zu einer wirtschaftlichen Belebung.

In den USA zeigt sich der Arbeitsmarkt weiterhin sehr robust. Die Arbeitslosenquote liegt mit 4,4% auf dem niedrigsten Stand seit 16 Jahren. Trotz der niedrigen Quote steigt der Konsum nicht signifikant an, auch das herstellende Gewerbe zeigte wenig Dynamik. Die Neubauverkäufe als auch der NAHB Index verharren auf hohem Niveau.

In Europa verfestigt sich die konjunkturelle Belebung, auch wenn die Inflation nach dem Erreichen des 2% Zieles wieder auf dem Rückzug ist, was auf die Abschwächung des Ölpreises im Verlaufe des Berichtszeitraumes zurückzuführen ist.

Trotz der lockeren Geldpolitik der Notenbanken in Europa und Japan sowie der weiterhin stabilen Konjunkturaussichten in den USA kam es an den internationalen Aktienmärkten zu uneinheitlichen Bewegungen. So konnten die europäischen Immobilienaktien gemessen am FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Index um 6,2% zulegen. Die amerikanischen Immobilienaktien mussten hingegen gemessen am FTSE EPRA/NAREIT North America Index in Landeswährung ein Minus von 2,72% hinnehmen. Die asiatischen Immobilienaktien konnten im selben Zeitraum in Euro gerechnet gemessen am FTSE EPRA/NAREIT Developed Asia Index 1,43% zulegen. Der österreichische Immobilien-ATX konnte im Berichtszeitraum um satte 25,59% zulegen.

ANLAGEPOLITIK

Der Fonds investiert bis zu 100% in internationale Aktien, die ihrerseits ihren Schwerpunkt in Immobilien haben, wobei der Fokus des Portfolios auf Europa liegt. Zusätzlich kann der Fonds maximal 10% in Immobilienaktienfonds investieren und ist somit Zielfonds geeignet.

Zur Streuung des Risikos wird ein breiter Diversifikationsgrad angestrebt.

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Direkt erworbene derivative Finanzinstrumente können zu spekulativen Zwecken und zur Absicherung von Vermögensgegenständen eingesetzt werden.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Meinl GLOBAL PROPERTY

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:

pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	18,42
Auszahlung (KESt) am 16.08.2016 (entspricht 0,0227 Anteilen) ¹⁾	0,44
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	19,50
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	19,94
<hr/>	
Nettoertrag pro Anteil	1,52
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	8,30 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinsenerträge	847,10	
Dividendenerträge	219.379,48	
sonstige Erträge ⁶⁾	0,00	
Ord. Ertrag ausländische IF	0,00	220.226,58
Sollzinsen		-1,11
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-117.882,66	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Abschlussprüfer	-4.200,00	
Publizitätskosten	-6.736,01	
Transaktionskosten	0,00	
Wertpapier-Depotgebühren	-16.678,20	
Depotbankgebühren	0,00	
Gründungskosten	0,00	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-27.614,21	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	781,50	-144.715,37
<u>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		75.510,10

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	188.955,81	
Realisierte Gewinne aus Derivaten	0,00	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-14.028,98	
Realisierte Verluste aus Derivaten	0,00	
<u>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		174.926,83

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

250.436,93

b. Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses

398.240,12

Ergebnis des Rechnungsjahres

648.677,05

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-18.403,00	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	
Ertragsausgleich im Rechenjahr für Zins- und Dividendenvortrag	0,00	
Summe Ertragsausgleich		-18.403,00

Fondsergebnis gesamt		630.274,05
-----------------------------	--	-------------------

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres ⁴⁾		8.131.355,59
Auszahlung		
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 16.08.2016	-194.228,87	-194.228,87
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	195.640,51	
Rücknahme von Anteilen	-1.546.721,92	
Ertragsausgleich	18.403,00	
		-1.332.678,41
Fondsergebnis gesamt		
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		630.274,05

Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁵⁾		7.234.722,36
--	--	---------------------

- 1) Rechenwert am Ex-Tag für einen Thesaurierungsanteil EUR 19,42
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds des Rechnungsjahres.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 600.402,51
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 8.131.355,59
441.475 Thesaurierungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 7.234.722,36
und 370.939 Thesaurierungsanteile
- 6) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00

Transaktionskosten: 5.540,92 EUR

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert ("Subfonds"), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 8 vH des in diese Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

InvFG

Angaben zur Vergütung

gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gemäß Anlage I Schema B Ziffer 9 des InvFG 2011 zum Geschäftsjahr 2016 der VWG

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) der VWG gezahlten Vergütungen insgesamt: EUR 374.147,41
davon feste Vergütungen: EUR 374.147,41
davon variable (leistungsabhängige) Vergütungen: EUR 0

Anzahl der Mitarbeiter: 5 per 31.12.2016
davon Begünstigte: 0 per 31.12.2016.

Gesamtsumme der Vergütungen an Führungskräfte/Geschäftsleiter
EUR 244.084,09

Gesamtsumme der Vergütungen an Risikoträger (inkl. Führungskräfte/Geschäftsleiter)
EUR 355.838,11

Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen
EUR 374.147,41

Vergütungen an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger: 0

Auszahlung von „carried interests“ (Gewinnbeteiligung): 0

Berechnung der Vergütung: Die Vergütungspolitik der VWG steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der VWG sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden. Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung, insbesondere der variable Gehaltsbestandteil, die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen Teilbereichen der VWG nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der VWG entspricht. Es wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der VWG verwalteten Fonds vereinbar ist.
Nähere Information zur Vergütungspolitik sind auf der Homepage bzw dem Prospekt abrufbar

Bei den Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge, exklusive Dienstgeberbeiträge und inklusive aller Sachbezüge/Sachzuwendungen.

Ergebnis der Überprüfung der Vergütungspolitik:

Die Vergütungspolitik wird laufend kontrolliert und entspricht dem AIFMG.

ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 30. JUNI 2017 Mein GLOBAL PROPERTY

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Bestand 30.06.2017	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
			Stk./Nom.	im Berichtszeitraum				
Amtlicher Handel und organisierte Märkte								
Aktien								
BUWOG AG Aktien o.N.(EUR)	AT00BUWOG001	EUR	11.250	1.250	0	25,3800	285.525,00	3,95
CA Immobilien Anlagen AG o.N.(EUR)	AT0000641352	EUR	19.000	0	9.000	21,1400	401.660,00	5,55
Deutsche Euroshop AG	DE0007480204	EUR	5.000	0	3.000	34,2900	171.450,00	2,37
Deutsche Wohnen AG o.N.(EUR)	DE000A0HN5C6	EUR	18.000	0	2.000	33,3450	600.210,00	8,30
Immofinanz AG	AT0000809058	EUR	315.000	25.000	0	1,9840	624.960,00	8,64
LEG Immobilien AG Namens-Aktien o.N.(EUR)	DE000LEG1110	EUR	6.300	0	700	81,7900	515.277,00	7,12
S IMMO AG	AT0000652250	EUR	15.000	0	0	12,6800	190.200,00	2,63
Vonovia SE Namensaktien o.N.(EUR)	DE000A1ML7J1	EUR	17.000	0	1.700	34,5450	587.265,00	8,12
							3.376.547,00	46,67
China Overseas Land & Invest Shares	HK0688002218	HKD	100.000	0	24.000	22,8500	256.433,28	3,54
China Overseas Ppty Hldgs Ltd.	KYG2118M1096	HKD	1.666	0	0	1,5500	289,80	0,00
Henderson Land Development Co. Ltd. o.N.(HKD)	HK0012000102	HKD	49.500	4.500	21.000	44,0000	244.425,24	3,38
Hysan Development Co. Ltd.	HK0014000126	HKD	55.000	0	33.000	37,0000	228.377,12	3,16
New World Development Co. LTD. (HKD)	HK0017000149	HKD	300.000	0	60.000	10,0600	338.693,93	4,68
Sino Land Company Limited	HK0083000502	HKD	200.000	0	74.000	12,9000	289.539,54	4,00
Swire Properties Ltd.	HK0000063609	HKD	90.000	0	40.000	25,5000	257.555,52	3,56
							1.615.314,43	22,33
Mitsubishi Estate Co Ltd.	JP3899600005	JPY	18.000	0	0	2.100,5000	294.027,53	4,06
Mitsui Fudosan	JP3893200000	JPY	14.000	0	0	2.681,0000	291.888,95	4,03
Nomura Real Estate Hldgs Inc.	JP3762900003	JPY	17.000	0	4.000	2.208,0000	291.904,50	4,03
Sumitomo Realty & Development Co.Ltd.	JP3409000001	JPY	12.000	0	0	3.476,0000	324.379,81	4,48
							1.202.200,79	16,62
Fastighets AB Balder Namn-Aktier B SK 1 (SEK)	SE0000455057	SEK	15.000	0	2.000	203,4000	313.840,46	4,34
							313.840,46	4,34
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte							EUR 6.507.902,68	89,95
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Investmentfonds								
AXA World Funds-Framlington Europe Real Est.Sec.A	LU0216734045	EUR	1.500	0	0	204,2300	306.345,00	4,23
							306.345,00	4,23
B&I Asian Real Est.Sec.Fund Inhaber-Anteile A o.	LI0115321320	USD	1.900	0	0	196,8700	327.742,92	4,53
							327.742,92	4,53
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere							EUR 634.087,92	8,76
Summe Wertpapiervermögen							EUR 7.141.990,60	98,72

Bankguthaben**EUR-Guthaben Kontokorrent**

EUR	101.689,27	101.689,27	1,41
-----	------------	------------	------

Summe der Bankguthaben

EUR	101.689,27		1,41
------------	-------------------	--	-------------

Sonstige Vermögensgegenstände**Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben**

EUR	5,60	5,60	0,00
-----	------	------	------

Verwaltungsgebühren

EUR	-9.088,00	-9.088,00	-0,13
-----	-----------	-----------	-------

Depotgebühren

EUR	124,89	124,89	0,00
-----	--------	--------	------

Summe sonstige Vermögensgegenstände

EUR	-8.957,51		-0,12
------------	------------------	--	--------------

FONDSVERMÖGEN

EUR	7.234.722,36		100,00
------------	---------------------	--	---------------

Anteilwert Thesaurierungsanteile

AT0000A000C8

EUR

19,50

Umlaufende Thesaurierungsanteile

AT0000A000C8

STK

370.939

Wien, am 31. August 2017

JULIUS MEINL INVESTMENT
GESELLSCHAFT M.B.H.

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker

Umrechnungskurse/Devisenkurse**Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 29.06.2017 in EUR umgerechnet:**

Währung	Einheiten	Kurs
Schwedische Kronen	1 EUR =	9,72150 SEK
Japanische Yen	1 EUR =	128,59000 JPY
Hongkong Dollar	1 EUR =	8,91070 HKD
US Dollar	1 EUR =	1,14130 USD

Marktschlüssel**Börseplatz**

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge
-----------------------	-----------------	---------	------------------	---------------------

Ausschüttungsäquivalent

Amtlicher Handel und organisierte Märkte

Aktien

Conwert Immobilien Invest SE o.N.(EUR)	AT0000697750	EUR	0	12.000
--	--------------	-----	---	--------

Geschlossene Finanzterminkontrakte im Berichtsjahr

Derivate/ Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Gesamtrendite – Swaps / Wertpapierleihe u. Pensionsgeschäfte

In Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Eigenschaften, die den Ausweispflichten im Rechenschaftsbericht gemäß ESMA-Leitlinien 2012/832 Rz. 36-38 unterliegen, wurde im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht investiert.

Es wurden keine Geschäfte über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Gesamtrendite – Swaps getätigt (Verordnung EU 2015/2365).

Es werden derzeit keine Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte durchgeführt.

Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Ausdrücklich verweisen wir zur ergänzenden Information auf den Prospekt und das KID des Fonds bzw. den veröffentlichten Informationen unter www.meinlbank.com.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten

Meinl GLOBAL PROPERTY,
Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2017, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2017 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Rechenschaftsbericht oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Wien, am 31. August 2017

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Eginhard KARL eh
Wirtschaftsprüfer

iV Mag. Gerald VARGA eh
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des

Mein GLOBAL PROPERTY

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 1.07.2016 - 30.06.2017

Auszahlung: 16.08.2017

ISIN: AT0000A000C8

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,6255	0,6255	0,6255	0,6255	0,6255	0,6255
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0232	0,0232	0,0232	0,0232	0,0232	0,0232
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0651	0,0651
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,1444	0,1444
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)	0,1685	0,1685				0,1685
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte 11)	0,4692	0,4692	0,6378	0,6378	0,4283	0,2597
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,4692	0,4692	0,2165	0,2165		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,4213	0,4213	0,4283	0,2597
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,2597
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,2528	0,2528	0,4213	0,4213	0,4213	0,2528
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,1010	0,1010	0,1010	0,1010	0,1010	0,1010
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,5245	0,5245	0,5245	0,5245	0,5245	0,5245
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,1010	0,1010	0,1010	0,1010	0,1010	0,1010
6. Korrekturbeträge 14)						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen	0,4570	0,4570	0,6255	0,6255	0,6255	0,4570
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,1010	0,1010	0,1010	0,1010	0,1010	0,1010
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung						
7.1 Dividenden	0,1444	0,1444	0,1444	0,1444	0,0000	0,0000
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA 4) 5) 6) anrechenbar							
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten 6) 7)							
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0089	0,0089	0,0089
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0083	0,0083	0,0083
9. Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0651	0,0651	0,0651	0,0651	0,0651	0,0651	0,0651
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,1444	0,1444	0,1444
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	0,0000
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10) 11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,1444	0,1444	0,1444	0,1444	0,1444	0,1444	0,1444
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061
10.9 Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 10) 11) EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,2528	0,2528	0,2528	0,2528	0,2528	0,2528	0,2528
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10) 12)	0,1010						
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0397	0,0397	0,0397	0,0397	0,0397	0,0397	0,0397
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0101	-0,0101	-0,0101	-0,0101	-0,0101	-0,0101	-0,0101
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 9) 10) 12) 1998	0,0695	0,0695	0,0695	0,0695	0,0695	0,0695	0,0695
12.9 Auf bereits ausgezahlte Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0000						
16. Außerhalb der Fonds-Melde-VO 2015 - optional für AT-Fonds im Jahr 2016							
16.1 EU-QuSt	0,0000						
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Frankreich	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	0,0000
Grossbritannien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	0,0000
Hongkong	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							

17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Belgien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0069	0,0069
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0007	0,0007
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0009	0,0009
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlusstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG >). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Laufende Kosten: 1,99 per 30. Juni 2017
PTR (Portfolio Turnover Ratio): 2,93 per 30. Juni 2017

Fondsbestimmungen gemäß § 20 InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite www.profitweb.at veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt **[optional: und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt]**.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **Meinl GLOBAL PROPERTY**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Meinel Bank AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über Anteile ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Der Fonds investiert global bis zu 100% in Immobilienaktien und Aktienfonds, die ihrerseits ihren Schwerpunkt in Immobilienveranlagungen haben, wobei der Fokus des Portfolios auf Europa liegt. Zusätzlich können auch Wertpapiere der selben Anlageklasse in Asien und Amerika erworben werden. Zur Streuung des Risikos wird ein breiter Diversifikationsgrad angestrebt.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **Anteile an Kapitalanlagefonds** (*nicht im Fall eines Indexfonds gemäß § 20b*)

Für den Kapitalanlagefonds können Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung zur Ertragsicherung, als Wertpapierersatz oder zur Ertragssteigerung verwendet.

Nähere Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden sich in § 19b der Fondsbestimmungen.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z.5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben des Fondsvermögens zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,

- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Nicht anwendbar.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis zum 28./29. Februar (ab 17. Mai 2006 1. Juli bis 30. Juni) des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,00 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

Ab 17. Mai 2006:

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50% v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

Darüber hinaus wird eine erfolgsbezogene Vergütung (Performance Fee) in der Höhe von 15% des Wertzuwachses per anno verrechnet. Die Performance Fee wird durch den Vergleich der Rechenwerte zum Monatsultimo ermittelt und wird monatlich vergütet. Für die Berechnung wird zusätzlich die High Watermark Methode angewendet, d.h. Performance Fee fällt nur bei einem neuen Höchststand des Rechenwertes zum Monatsultimo an.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. April (ab 17. Mai 2006 15. August) ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 29b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktteil/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik: Exchange-	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH ¹ :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

¹ „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|--------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.6 | Indien: | Bombay |
| 3.7 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.8. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.9 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.10 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.11 | Korea: | Seoul |
| 3.12 | Malaysia: | Kuala Lumpur |
| 3.13 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.14 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.15 | Philippinen: | Manila |
| 3.16 | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.17 | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.18 | Taiwan: | Taipei |
| 3.19 | Thailand: | Bangkok |
| 3.20 | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.21 | Venezuela: | Caracas |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- | | | |
|-----|---------------|---|
| 4.1 | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2 | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3 | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4 | Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich |
| 4.5 | USA
Market | Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter

(markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|------|--------------|--|
| 5.1 | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2 | Australien: | Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited |
| 5.3 | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4 | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.5 | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.6 | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.7 | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.8 | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.9 | Singapur: | Singapore International Monetary Exchange |
| 5.10 | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.11 | Schweiz: | EUREX |
| 5.12 | USA: | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, |

Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)